

# RS Pvak 2019/9/9 A28-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.09.2019

## Norm

PVG §4 Abs2

## Schlagworte

Zuständigkeit des ZA

## Rechtssatz

Nach § 14 Abs. 1 PVG ist der ZA zur Mitwirkung in Angelegenheiten iSd§ 9 PVG zuständig, die die Bediensteten des Ressorts betreffen, für die der ZA errichtet ist, und die über den Wirkungsbereich der nachgeordneten DA und Fachausschüsse (FA) hinausgehen. Ist der ZA nach § 14 Abs. 1 PVG zuständig, besteht keine Zuständigkeit der DA und allenfalls bestehender FA in den Angelegenheiten, für deren Behandlung der ZA zuständig ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2019:A28.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

25.02.2020

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)